

(Bauüberwachende Stelle)

(Ort, Datum)

Vergabe-/Projekt Nr.: _____

- _____
- _____

Baumaßnahme: _____

in: _____

Leistung: _____

Auftrag vom: _____

Bezug: _____

Anlage: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bauleistung wurde am _____ abgenommen.

- Bei der Abnahme
- Nach der Abnahme

wurden folgende Mängel/Vertragswidrigkeiten i. S. § 13 Abs. 1 VOB/B festgestellt:

- siehe Nr. 3 der Abnahmeniederschrift Nr. _____ vom _____
- siehe Auflistung in der Anlage _____
- Auf das Ihnen vorliegende Gutachten _____
- Auf das beiliegende Gutachten _____
- Auf _____ wird Bezug genommen.

Haftungsbefreiungstatbestände nach § 13 Abs. 3 VOB/B liegen nicht vor.

Sie werden hiermit vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufgefordert, die Mängel/Vertragswidrigkeiten auf Ihre Kosten bis spätestens _____

zu beseitigen.

Die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel gilt auch für etwaige mangelhafte (Teil-)Leistungen, die durch Ihre Erfüllungsgehilfen wie z.B. Nachunternehmer verursacht worden sind.

Sollten die Mängel nicht innerhalb der genannten Frist behoben sein, können die Mängel auf Ihre Kosten beseitigt werden (§ 13 Abs. 5 Abs. 2 VOB/B).

Vergabe-/Projekt Nr.:

- Zur Vorbereitung der Mängelbeseitigung und anschließenden Herstellung des früheren Zustands sind zusätzlich Arbeiten folgender anderer Gewerke zu verrichten:

Die Durchführung dieser Arbeiten ist nach § 13 VOB/B Sache des Auftragnehmers.

- Weitere Hinweise zur Art und Umfang der Erledigung:

- Zur Durchführung der
 Nachbesserungsarbeiten
 Mängelbeseitigung

werden Sie gebeten, sich mit

_____ (z.B. Angabe der Personen, Ämter oder beauftragten Architekten/Ingenieure)

bis spätestens _____ in Verbindung zu setzen, um Art, Umfang und Zeitpunkt der Behebung der Schäden nochmals zu besprechen.

- Die Arbeiten werden, wenn Sie es wünschen, vom Auftraggeber auf Ihre Kosten erbracht. Ihr Einverständnis teilen Sie uns bitte schriftlich mit.

Freundliche Grüße

Hinweise:

Mit Zugang dieses Schreibens verlängert sich der Anspruch auf Mängelbeseitigung (§ 13 Abs. 5 Abs 1 Satz 2 VOB/B).

Für die Abnahme der Leistungen zur Mängelbeseitigung gelten die Regelungen § 12 VOB/B. Es können förmliche Abnahmen verlangt werden.

Sofern die Schlusszahlung noch nicht geleistet ist, kann der Auftraggeber bis zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Mangels von seinem Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB Gebrauch machen bzw. Zahlungen einbehalten.

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere ihm im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehende Kosten aufzulisten und in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber macht hilfsweise Minderung der Vergütung nach § 13 Abs. 6 VOB/B geltend, falls durch die Nachbesserung eine Schadensbehebung nicht oder nicht vollständig möglich sein sollte.

Der Auftraggeber behält sich vor, Schadenersatzansprüche nach § 13 Abs. 7 VOB/B geltend zu machen und die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche, sofern vereinbart, in Anspruch zu nehmen.